



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. April 2012  
GZ 302.331/001-2B1/12

## Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 29. Februar 2012, GZ BKA-600.308/0002-V/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neugestaltung der allgemeinen Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der Volksgruppen, der Regelungen über die Volksgruppenbeiräte und der Förderungsbestimmungen des Volksgruppengesetzes vor.

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seinen zur Volksgruppenförderung ergangenen Bericht im Jahr 2004 (Reihe Bund 2004/4). Mit dem vorliegenden Entwurf werden allerdings die Empfehlungen des Rechnungshofes teilweise aufgegriffen.

### **2. In inhaltlicher Hinsicht**

#### **2.1 Gesetzliche Fristen**

Der Rechnungshof hatte in seinem Bericht, Reihe Bund 2004/4 zur Volksgruppenförderung, dem BKA empfohlen, für eine zeitliche Beschleunigung bei der Vertragserstellung, der Zustellung der Verträge und der Anweisung der Fördergelder zu sorgen (TZ 4) und auf die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen durch Förderungswerber und Beiräte zu dringen (TZ 6).



Nach der bisherigen Rechtslage hatte der Volksgruppenbeirat bis zum 1. Mai jeden Jahres einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen und den damit verbundenen finanziellen Aufwand für das folgende Jahr vorzulegen, sowie bis zum 15. März jeden Jahres Vorschläge für die Mittelverwendung nach dem für dieses Jahr erstellten Plan zu erstatten. Der Rechnungshof stellte 2004 fest, dass die Nichteinhaltung dieser beiden Fristen durch die Volksgruppenbeiräte zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Förderungsmittel geführt hatte.

Im vorliegenden Entwurf sind nunmehr neue Fristen und entsprechende Verfahrensschritte bei der Förderungsvergabe vorgesehen:

- Der Bundeskanzler hat dem Forum der Volksgruppenbeiräte bis zum 31. Dezember jeden Jahres die im folgenden Jahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie einen Vorschlag über die Aufteilung unter die Volksgruppen bekanntzugeben.
- Das Forum kann bis 31. Jänner des folgenden Jahres zum Vorschlag über die Mittelaufteilung Stellung nehmen oder einen abweichenden Vorschlag erstatten.
- Der Bundeskanzler hat bis zum 14. Februar die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Volksgruppen aufgrund ihres oder seines Vorschlags vorzunehmen und den Volksgruppenbeiräten und dem Forum der Volksgruppen bekannt zu geben.
- Der Volksgruppenbeirat hat bis zum 15. März eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf den Plan der Förderungsmaßnahmen und den Vorschlag der Mittelaufteilung unter die Volksgruppen Vorschläge für die Verwendung der Förderungen für dieses Jahr zu erstatten.
- Der Bundeskanzler hat jährlich bis 31. März des folgenden Jahres dem Volksgruppenbeirat und dem Forum eine zahlenmäßige Aufstellung der in jedem Jahr ausbezahlten Förderungen zu übermitteln.
- In § 10 Abs. 3 ist darüber hinaus vorgesehen, dass der zuständige Bundesminister dem Bundeskanzler bis 31. Dezember jeden Jahres die im folgenden Jahr für Zwecke der Volksgruppenförderung zur Verfügung stehenden Mittel bekannt gibt.

Aus Sicht des Rechnungshofes enthalten die vorgeschlagenen Regelungen weitere detaillierte zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Fristen, welche zum Teil sehr kurz gefasst sind, obwohl in der Vergangenheit wiederholt die Nichteinhaltung der Fristen festgestellt wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin keine Rechtsfolge vorgesehen ist (z.B. bei Nichtvorlage eines Vorschlages für die Mittelverwendung). Der Rechnungshof weist darauf hin, dass durch die neu gefassten Bestimmungen eine

GZ 302.331/001-2B1/12

Seite 3 / 5

Beschleunigung bei der Vergabe der Volksgruppenförderung und der Abrechnung nicht gewährleistet ist.

Da der Bundeskanzler mit 31. Dezember jeden Jahres bereits die Finanzmittel und die Aufteilung bekannt geben muss, hält der Rechnungshof fest, dass die in § 10 Abs. 3 geregelte Informationspflicht des zuständigen Bundesministers an den Bundeskanzler über die finanziellen Mittel für Zwecke des Volksgruppengesetzes mit ebenfalls 31. Dezember jeden Jahres zeitlich zusammenfällt.

## 2.2 Informationspflicht

Im Entwurf des § 9 ist nun nicht mehr vorgesehen, dass Bund und Gebietskörperchaften sich gegenseitig über die Förderung desselben Vorhabens und die in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen haben. Im Sinne einer Transparenz der Vergabe von öffentlichen Mitteln durch mehrere öffentliche Förderungsgeber regt der Rechnungshof an, eine dem bisherigen § 9 Abs. 6 Volksgruppengesetz entsprechende Bestimmung in den Entwurf wieder aufzunehmen.

## 2.3 Berichterstattung an den Nationalrat

Nach § 10 Abs. 5 des Entwurfs hat der Bundeskanzler dem Nationalrat nunmehr alle zwei Jahre (bisher jährlich) Bericht über die getroffenen Förderungsmaßnahmen zu erstatten. Die Volksgruppenbeiräte können ebenfalls alle zwei Jahre dem Bundeskanzler einen Bericht über die Auswirkungen der vom Bund geförderten Maßnahmen erstatten, der dem Bericht an den Nationalrat zu Grunde zu legen ist. Weiters ist in § 11 Abs. 4 des Entwurfs eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Förderungsbeträge im Internet vorgesehen.

Da die Berichterstattung durch die Zweijahresfrist einerseits erleichtert, andererseits jedoch genauer geregelt wird, weist der Rechnungshof auf die Schlussempfehlung (3) und die TZ 8 im Bericht, Reihe Bund 2004/4, hin, in welchem auf die erforderliche Berichterstattung an den Nationalrat hingewiesen wurde.

## 2.4 Richtlinien und Projektevaluierung

Der Rechnungshof hat im Bericht der Reihe Bund 2004/4, TZ 10, die Empfehlung abgegeben, die Zielerreichung geförderter Projekte im Sinne des Volksgruppengesetzes zu evaluieren. Zur Transparenz der Förderungsmaßnahmen empfahl er eine entsprechende Sonderrichtlinie des BKA, die als Kernstück einen Katalog der förderbaren bzw. der jedenfalls nicht förderbaren Maßnahmen enthalten sollte. Weiters hat er



festgehalten, dass Erkenntnisse aus den Projektbewertungen in Anpassungen des Förderungskataloges münden sollten.

Der Rechnungshof hält fest, dass der vorliegende Entwurf keine legistische Umsetzung einer Sonderrichtlinie betreffend die Vergabe der Volksgruppenförderung sowie der Verpflichtung zur Evaluierung der Zielerreichung der geförderten Projekte enthält. Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung verweist der Rechnungshof daher nochmals auf die o.a. Empfehlungen.

## 2.5 Allfälliges

Der Rechnungshof weist auf einen Schreibfehler in § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs hin, wo es „Mitglieder“ statt „Mitgliedes“ heißen müsste.

## 3. Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen führen aus, dass das Regelungsvorhaben im Vergleich zur geltenden Rechtslage samt bestehenden Verpflichtungen geringfügig ausgaben- bzw. kostenwirksam sei. Die zu erwartenden Mehrkosten durch das neue Forum der Volksgruppenbeiräte wären als gering zu bewerten, da das Forum aus den Vorsitzenden der ohnehin einzurichtenden Volksgruppenbeiräten konstituiert werden sollte und an vorhandene Strukturen anknüpfen würde. Allfällige über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen im Hinblick auf zweisprachige Topographie und Amtssprache würden, wenn diese überhaupt (geringfügig) kostenrelevant wären, auf Freiwilligkeit beruhen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass sich weitere finanzielle Auswirkungen auch u.a. daraus ergeben können, da das Forum der Volksgruppenbeiräte bei Bedarf Expertinnen und Experten mit Kenntnissen insbesondere auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem oder regionalpolitischem Gebiet beziehen kann (§ 7 Abs. 5). Zusätzlich können durch die neue Bestimmung des § 16 Abs. 2, der für die Entscheidung oder Verfügung eines behördlichen Aktes auf Verlangen des Betroffenen die Übersetzung in die Volksgruppensprache vorsieht, Übersetzungskosten in nicht näher angegebener Höhe entstehen.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder

GZ 302.331/001-2B1/12



Seite 5 / 5

Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine nähere Bezifferung bzw. weitere Angaben zu den mit dem Entwurf verbundenen Kosten enthalten, entsprechen diese daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: